

## Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 25. Juni 1942.

1770. **Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 28. Mai 1942 ersuchte der Gemeinderat Urdorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Mai 1942 über die Festsetzung des Quartierplanes über das Gebiet „im Grüt“ und „in der Halden“. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 17. April 1942 veröffentlicht. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. Juni 1942 ist zu entnehmen, daß gegen die Vorlage keine Rekurse eingingen.

B. Das Gebiet der Gemeinde Urdorf ist ohne die Waldungen dem Baugesetz im vollen Umfange unterstellt (Regierungsratsbeschluß Nr. 148 vom 21. Januar 1932). Der Quartierplan Grüt-Halden umfaßt einen Teil des Hanges oberhalb der Bahnlinie Zürich-Affoltern-Zug, südlich der Station Urdorf, der sich für eine Wohnsiedelung gut eignet. Die Erschließung des Baugeländes ist zur Hauptsache durch vier der Gestaltung des Terrains angepaßte Längsstraßen geplant, die von der Bahnstation und der Straße I. Klasse Urdorf-Station Schlieren ausgehen. Diese Quartierstraßen erhalten Abstände der Baulinien von 20 m, die für den spätern Ausbau ausreichen; die Steigungen betragen bis zu 12,5%.

Die Entwässerung des Hanges erfolgt durch eine Sammelleitung, welche im Zuge der bereits durch Baulinien festgelegten künftigen Unterführung des Geleisegebietes durchgeführt wird.

Der Gemeinderat hat seiner Vorlage auch den Kostenverteiler beigegeben. Von diesem Akt ist nur im Sinne einer Orientierung Kenntnis zu nehmen, da derselbe mangels der nötigen Unterlagen von der Oberbehörde nicht genehmigt werden kann, zumal die Bau- und Bodenpreise Änderungen unterworfen sind.

Die Vorlage des Gemeinderates Urdorf kann im übrigen genehmigt werden, wobei der Vorbehalt zu machen ist, daß die Bauarbeiten für Straßen und Kanalisation wegen der Knappheit an Materialien erst mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle begonnen werden dürfen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Urdorf vom 6. Mai 1942 über die Festsetzung des Quartierplanes „im Grüt“ und „in der Halden“ wird gemäß den vorgelegten Plänen mit nachstehendem Vorbehalt genehmigt.

II. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage des Arbeitsmarktes und des Baugewerbes es erfordert. Die Zustimmung zum Beginn der Bauarbeiten ist in jedem einzelnen Fall bei der Baudirektion einzuholen.

III. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung mit dem Vorbehalt bezüglich des Beginnes der Bauarbeiten öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung eines Doppels der Pläne (ohne Kostenverteiler) mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. Juni 1942.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

